

12./XII. 1912.

* Das Schneefegen und die Hauswarte. Aus Anlaß der gegenwärtig in Groß-Berlin schwebenden Verhandlungen über eine Heranziehung der Mieter zur Schneebeseitigung wird uns von verschiedenen Seiten über eine eigenartige Auffassung berichtet, die in den Kreisen der Hausbesitzer und deren Hauswarte zu bestehen scheint. Als der kurze Schneefall im Beginn der vorigen Woche Gelegenheit bot, die ersten Erfahrungen mit der neuen Verordnung zu machen, haben sich vielfach, besonders im Westen Berlins, Hauswarte den Mietern angeboten, gegen Bezahlung die Schneebeseitigung auf dem den einzelnen Mietern zur Last fallenden Teil des Fahrdamms zu übernehmen. Ein solches Angebot wurde von manchen Hauswirten als berechtigt anerkannt. Es scheint also vielfach die Ansicht zu bestehen, daß der Zweck der Verordnung des Oberkommandos eine Entlastung der Hauswarte sei. Dieser unzweifelhaft irrigen Auffassung müßte mit aller Entschiedenheit begegnet werden. Es darf kein Zweifel darüber bestehen, daß in erster Linie der Hauswirt die Verpflichtung hat, durch die ihm zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte die Schneebeseitigung bewirken zu lassen. Als solche Arbeitskräfte kommen der Hauswart und seine Familienmitglieder in Betracht, die ja auch im vergangenen Winter mit seinen starken und sehr frühzeitigen Schneefällen die Schneebeseitigung auszuführen hatten. Nur wenn diese Arbeitskräfte nicht ausreichen, und andere auf Kosten des Vermieters nicht zu beschaffen sind, darf eine Heranziehung der Mieter in Betracht kommen. Ein Hauswart, der in der Lage wäre, für einen Mieter gegen Entgelt „Schneeschippen“ zu übernehmen, beweist damit, daß er seine Pflicht nicht getan hat; und der Hauswirt, der eine solche Regelung duldet, bekundet damit eine völlig mißverständliche Auffassung über den Sinn der Verordnung des Oberkommandos. Es erscheint dringend geboten, darüber jeden Zweifel auszuschließen, daß die Mitwirkung der Mieter bei der Schneebeseitigung auf keinen Fall dazu da ist, den Hauswart zu entlasten oder ihm eine neue Einnahmequelle zu verschaffen.